

Anzeige

gemäß §2 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Vögel und Fledermäuse an Gebäuden)

An die untere Naturschutzbehörde

Bezirksamt **Spandau** **von Berlin**
- untere Naturschutzbehörde -

1. Baugrundstück

PLZ, Ort, Bezirk, Straße, Hausnummer

14089 Berlin
Am Kinderdorf 23

2. Bezeichnung der Baumaßnahme/Maßnahmenzeitraum

☐ Fassadensanierung (Kurzbeschreibung):

☒ Abriss Abriss eines Containeranbaus

Maßnahmenzeitraum:

3. Bauherr/in

Familiename/Firma Bezirksamt Spandau von Berlin		Vorname SE FM	
Straße Carl-Schurz-Straße	Hausnummer 2/6	Land, PLZ 13597	Ort Berlin
Telefon (mit Vorwahl) App.: 3558	Telefax (Mit Vorwahl)* App.: 2533	E-Mail-Adresse* f.ostrowski@ba-spandau.berlin.de	

* Angaben optional

4. ggf. Hausverwaltung oder andere/r Bevollmächtigte/r

Name Bauleitung: Birgit Kempe			
Straße	Hausnummer	Land, PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl) App.: 2906	Telefax (Mit Vorwahl)*	E-Mail-Adresse* birgit.kempe@ba-spandau.berlin.de	

* Angaben optional

5. Entfallende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

a) Nistplätze

Lage am Gebäude (Hof-/Straßenfassade/Brandwand etc.)	Art	Anzahl
Dachkasten an NE-Seite	☒ Haussperling	1
	☐ Mauersegler	
	☐ Mehlschwalbe	
	☐ Hausrotschwanz	
	☐ Turmfalke	
Spechtlöcher NW, SW und SE	☒ andere: Star	3

b) Fledermausquartiere

Lage im/am Gebäude (z.B. Dachstuhl/Hof-/Straßenfassade/Brandwand etc.)	Quartierstatus / Art		Anzahl
	☐ Winterquartier	☐ Zwergfledermaus ☐ Breitflügelfledermaus ☐ andere:	
	☐ Sommerquartier	☐ Zwergfledermaus ☐ Breitflügelfledermaus ☐ andere:	
	☐ Zwischenquartier	☐ Zwergfledermaus ☐ Breitflügelfledermaus ☐ andere:	

6. Die Erfassung der Nistplätze/ Fledermausquartiere sowie die Erstellung des Ausgleichskonzepts zu 7. erfolgte durch:

Vorname/Name: Dr. Mia-Lana Lührs (Subauftragnehmerin: Yvonne Schuldes)			
Straße Sattlerstraße	Hausnummer 3a	Land, PLZ 14469	Ort Potsdam
Telefon (mit Vorwahl) 0331/64721772	Telefax (Mit Vorwahl)*	E-Mail-Adresse* buero@renala.de	

7. Ökologisches Ausgleichskonzept:

☒ Am bestehenden Gebäude – Örtlichkeit wie 1. (Ö1)

☐ Am Neubau – Örtlichkeit wie 1. (N)

Falls an einem anderen/anderen Gebäude/n in Verfügungsgewalt des/der Bauherr/in (insbes. bei Abriss):

☐ Örtlichkeit 2 (Ö2): PLZ, Ort, Bezirk, Straße, Hausnummer:

☐ Örtlichkeit 3 (Ö3): PLZ, Ort, Bezirk, Straße, Hausnummer:
etc.

a) Nisthilfen

Örtlichkeit (Öx/N)/ Lage am Gebäude (z.B.: Ö1/ Straßenfassade)	Art	Anzahl/Konstruktionsart (z.B. x Koloniekästen à x Nistplätze, x Einbausteine, x Nistkästen, x Mehlschwalbenkunstnester)
Ö1/Ostwand Hauptgebäude	☒ Haussperling	1 Nischenbrüter-Nisthilfe
	☐ Mauersegler	
	☐ Mehlschwalbe	
	☐ Hausrotschwanz	
	☐ Turmfalke	
Ö1/Ostwand Hauptgebäude	☒ andere: Star	3 Höhlenbrüter-Nisthilfen (Star)

b) Quartiershilfen

Örtlichkeit (Öx)/ Lage im/am Gebäude (z.B.: (Ö1)/ Straßenfassade)	Quartier nutzbar als:	Anzahl/Konstruktionsart (z.B. x Fassadenquartiere, x Einbauröhren)
	☐ Winterquartier	
	☐ Sommerquartier	
	☐ Zwischenquartier	

c) Erledigungsmeldung

Der ökologische Ausgleich wird voraussichtlich bis spätestens 01.04.'19 erbracht werden.
Über die ordnungsgemäße Erledigung werde ich / werden wir die untere Naturschutzbehörde schriftlich und unaufgefordert informieren.

8. Der ökologische Ausgleich kann an Gebäuden in meiner / unserer Verfügungsgewalt nicht erbracht werden.

Begründung:

☐ Ich bin / Wir sind daher damit einverstanden, dass der erforderliche ökologische Ausgleich zu meinen Lasten an öffentlichen Gebäuden erfolgt und bitte / bitten um Abstimmung des weiteren Vorgehens.

9. Erklärungen

a) Kenntnis der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- Mir / Uns ist bekannt, dass ausschließlich unbesetzte Nistplätze / Fledermausquartiere beseitigt werden dürfen, weder Tiere verletzt oder getötet noch das Gelege von Vögeln zerstört werden dürfen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) sowie erhebliche Störungen eines Aufzuchtgeschehens untersagt sind (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).
- Mir / Uns ist bekannt, dass im Falle meines / unseres fehlenden Einverständnisses zu Punkt 7 die untere Naturschutzbehörde berechtigt ist, den erforderlichen ökologischen Ausgleich von Amts wegen anzuordnen.

b) Ordnungswidrigkeitenrecht:

- Mir / Uns ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder – im Falle des unerlaubten Zugriffs auf Fledermäuse – ggf. einen Straftatbestand erfüllen können (§67 Abs. 2 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG).
- Mir / Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten das Konzept für den ökologischen Ausgleich nicht unverzüglich umsetzt (§4 der Verordnung).

Ich versichere / Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Datum, Ort, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherren:
